

# **Satzung**

Neufassung der Satzung vom 21.5.2007  
(geändert am 29.8.2007)

„Freies Institut für IT-Sicherheit  
Nordwest (e.V.)“

**(IFIT)**

## **§ 1**

### **Name, Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Freies Institut für IT-Sicherheit Nordwest e.V.“. (nachfolgend IFIT genannt)
- (2) Das Institut hat seinen Sitz in Bremen und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Mit der Eintragung ins Vereinsregister darf das Institut den Zusatz e. V. tragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist es, ein Kompetenz-Netzwerk zu bilden, um Unternehmen und Institutionen der gewerblichen Wirtschaft sowie öffentliche Einrichtungen vornehmlich in den Bundesländern Bremen und Niedersachsen in Fragen des IT-Sicherheitswesens zu informieren und den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern zu fördern. Hierbei sollen Veranstaltungen organisiert werden, die dem interessierten Personenkreis zur Information und Kontaktaufnahme dienen.

## **§ 3**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder, in Form von natürlichen und juristischen Personen.

Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, öffentliche Einrichtungen oder Körperschaften sein, die Bedarf an Beratung in Fragen des IT-Sicherheitswesens im Sinne von §2 Abs. (1) haben oder als Dienstleistungsunternehmen über eine der Förderung des Vereinszwecks dienliche Sachkunde und die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins in jedweder Art fördern möchten.

- (2) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

- (3) Die Mitgliedschaft endet:

- Durch Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Beachtung der halbjährlichen Kündigungsfrist bis zum 30.06. des Jahres mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand.

In Ausnahmefällen ist eine kürzere Kündigungsfrist möglich.

Darüber entscheidet der Vorstand.

- Durch den Tod eines Mitglieds als natürliche Person
- Durch die Auflösung eines Mitglieds als juristische Person
- Durch die Auflösung eines Mitglieds als Behörde oder Körperschaft

## **§ 4**

### **Mitgliedsrechte**

Die ordentliche Mitgliedschaft im IFIT berechtigt

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Stimmrecht;
- zur Ausübung der der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Rechte;
- die Dienste des Vereins entsprechend der Satzung bzw. den Festlegungen des Vorstandes in Anspruch zu nehmen;
- Mitglieder, welche für den Verein tätig werden, versicherungsrechtlich abzusichern.

Die Fördermitgliedschaft berechtigt

- zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen unter Ausschluss des Stimmrechts;
- zur Teilnahme am Informationsfluss in dem vom Vorstand beschlossenen Umfang.

## **§ 5**

### **Ausschluss**

- (1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt werden;
  - den Beitragsverpflichtungen über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus (bis max. zum 30.4. d. Folgejahres) nicht nachgekommen wird.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Leistung geschuldeter Beiträge, einschließlich derjenigen für das laufende Jahr.

Beiträge, freiwillige Spenden, Umlagen und ähnliche Leistungen werden beim Ausscheiden/Ausschluss nicht zurückerstattet.

- (2) Vor der Beschlussfassung zum Ausschluss eines Mitgliedes muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung/Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats, seit der Zustellung der Ausschlussmitteilung, Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Über den Ausschluss entscheidet sodann die nächste Mitgliederversammlung. Diese kann den Beschluss des Vorstandes bestätigen oder aufheben. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

Der Ausschluss oder Austritt begründet für das ausscheidende Mitglied keine vermögensrechtliche Forderungen oder Ansprüche.

**§ 6**  
**Beiträge und Spenden**

- (1) Über die Beitragsordnung und die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Beitrag ist jeweils im 1. Quartal eines Geschäftsjahres durch Einzahlungen auf das Vereinskonto zu entrichten.
- (3) Der Verein kann zur Realisierung seiner Aufgaben Spenden in Geld- und Sachwerten sowie andere Zuwendungen entgegennehmen

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung;
- Der Vorstand.

**§ 8**  
**Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes alle 3 Jahre
  - Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Festlegung der Beitragsordnung (Höhe der Beiträge).
  - Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
  - Entscheidung gemäß §6 (2) der Satzung.
  - Entlastung des Vorstandes in der jährlich durchgeführten ordentlichen Mitgliederversammlung nach buchhalterischer Prüfung des Abschlusses des vorgegangenen Geschäftsjahres durch zwei Kassenprüfer, die jährlich in der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zu wählen sind.
  - Genehmigung des An- und Verkaufs von Grundstücken und anderer Vereinsvermögensteile.
  - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands anberaumt bzw. auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes an den Vorstand von mindestens  $\frac{1}{4}$  der Ordentlichen Mitglieder.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 4 Wochen.

- (4) Jedes anwesende oder durch Vollmacht vertretene Ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Ordentlichen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes erfolgt ausschließlich bei Zustimmung aller anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Ordentlichen Mitglieder.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Ordentlichen Mitgliedern beschlussfähig und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
- (7) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder dessen Stellvertreter. Im Verhinderungsfall bestimmt der Vorstandsvorsitzende den Vorsitz.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Vom Vorstand ist ein Protokollführer zu bestimmen. Der Vorstandsvorsitzende unterschreibt neben dem Protokollführer das Protokoll, welches allen Mitgliedern zuzustellen ist.

## **§ 9**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenwart zusammen. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der Vorstand fasst Beschlüsse in seinen Sitzungen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nicht nach Satzung oder Gesetz anderen Organen zugewiesen sind. Der Vorstand kann die Wahrnehmung der Geschäfte einer Geschäftsführung übertragen.
- (5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung einer Tagesordnung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
  - Anleitung und Kontrolle über die Tätigkeit der Geschäftsführung

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Beiräte bilden, welche den Vorstand oder spezifisch den Geschäftsführer bei der Abwicklung der Vereinsgeschäfte oder zur Lösung fachlicher Einzelaufgaben beraten und unterstützen.
- (2) Die Dauer der Beiratstätigkeit kann zeitlich begrenzt werden
- (3) In die Beiräte können auch Einzelpersonen oder Vertreter von Institutionen, Behörden und Körperschaften gewählt werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für deren Beschlussfähigkeit in diesem Falle mindestens 2/3 der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sein müssen. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Ordentlichen Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (2) Das bei der Auflösung des Vereins verbleibende Vereinsvermögen wird nach Tilgung aller Verbindlichkeiten karitativen Zwecken zugeführt. Eine Rückzahlung oder Rückgabe von Vermögensteilen des Vereins an die Mitglieder erfolgt nicht, auch nicht im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes aus dem Verein (siehe §§3,5).